

# Schulordnung

## des Emil-von-Behring-Gymnasiums in Großhansdorf

Grundlagen der Schulordnung sind das schleswig-holsteinische Schulgesetz und die Verordnungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Hausmeister und Sekretärinnen verbringen viele Tage des Jahres in der Schule. Sie alle sollen sich hier wohlfühlen. Dazu gehören die im Schulprogramm verankerten Werte, die für ein sinnvolles Arbeiten und ein reibungsloses Zusammenleben in der Schulgemeinschaft unerlässlich sind.

Die Schulordnung dient dazu, das Zusammenleben und das gemeinsame Lernen zu unterstützen und für alle positiv zu gestalten. Neben der Beachtung der notwendigen Regeln gilt es auch, sich offen, mit Rücksichtnahme, Achtung und fairem Verhalten zu begegnen. Dazu gehören das Zuhören im Gespräch, die gewaltfreie Lösung von Konflikten, das verantwortungsbewusste und tolerante Handeln sowie die gegenseitige Unterstützung. Da eine Schulordnung nicht jeden Einzelfall regeln kann, gilt als wichtigster Grundsatz: Alles, was andere belästigt, gefährdet, schädigt oder diskriminiert, ist zu unterlassen.

### 1. An- und Abmeldungen

- Anmeldungen nimmt die Schulleitung entgegen.
- Abmeldungen sind auf einem entsprechenden Formular möglichst frühzeitig bei der Schulleitung anzuzeigen. Ein Abgangs-/Übergangszeugnis wird nur ausgehändigt, wenn alle Lernmittel abgegeben worden sind.

### 2. Änderung der persönlichen Daten

- Wohnungswechsel, Veränderungen bei Telefon- und E-Mail-Daten sowie Änderungen in der Sorgeberechtigung müssen umgehend im Sekretariat angezeigt werden.

### 3. Volljährigkeit

- Volljährige Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, sich schriftlich von der Schule abzumelden und Unterrichtsversäumnisse selbst zu begründen. Sie sind selbst zur Mitteilung von Änderungen der persönlichen Daten verpflichtet.

### 4. Sicherheit

- Alle haben sich im Gebäude und auf dem Schulgelände so zu verhalten, dass sie andere nicht belästigen und sich und andere nicht gefährden. So sind z. B. Rennen und Toben im Gebäude verboten, ebenso das Werfen von Schneebällen auf dem Schulgelände.
- Wegen der Unfallgefahr ist das Werfen mit Gegenständen jeglicher Art untersagt. Ballspielen ist nur auf den Höfen und nur in angemessener Form erlaubt.
- Das Mitbringen von Gegenständen, die andere gefährden, bedrohen oder belästigen, ist untersagt.
- Unfälle während der Schulzeit und auf dem Schulweg sind in jedem Fall umgehend im Sekretariat zu melden, auch hinsichtlich des Versicherungsschutzes. (Die Schüler und Schülerinnen sind gegen Unfälle auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen versichert.)
- Bei Feueralarm ist das Schulgebäude sofort zu verlassen. Dies muss ruhig und umsichtig geschehen. Es gelten die Notfallbestimmungen, die in allen Unterrichtsräumen aushängen.
- Die Fluchtbrücke zu Turm 2 und die Feuertreppen dürfen nur im Gefahrenfall betreten werden.
- Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt und gesichert. Bei ungesicherten Fahrrädern erlischt der Versicherungsschutz.
- Die Fahrradunterstände dürfen nur zum Abstellen und Abholen der Fahrräder betreten werden.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Fahren auf den Pausenhöfen nicht erlaubt. Ausgenommen sind die Fahrwege zu den Fahrradständern. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
- Motorfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Befahren des Schulgeländes ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen erteilen Schulleitung oder Hausmeister.

## 5. Nichtteilnahme am Unterricht

- Entschuldigungsverfahren: Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein aufgrund ihres bestehenden Schulverhältnisses verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht sowie an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. „Lernen am anderen Ort“) teilzunehmen.
- Die Erziehungsberechtigten sind gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre schulischen Teilnahmepflichten erfüllen.
- Das Verfahren zur Entschuldigung von Unterrichts- und Veranstaltungsversäumnissen ist in den für die Orientierungsstufe, Mittelstufe und Oberstufe geltenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

## 6. Verlassen des Schulgeländes (Das Schulgelände endet an den durch Schilder gekennzeichneten Stellen)

- Grundsätzlich dürfen Schüler und Schülerinnen der Orientierungs- und Mittelstufe das Schulgelände während des Unterrichts, in den Pausen und während der Wartezeiten bis zum Beginn einer Unterrichtsstunde nicht verlassen. In besonderen Fällen können die unterrichtenden oder Aufsicht führenden Lehrkräfte die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes erteilen.
- Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler dürfen das Schulgelände in Freistunden nur verlassen, wenn ihre Eltern oder - bei Volljährigkeit - sie selbst einen entsprechenden formlosen Antrag gestellt haben, der bewilligt wurde. In der Regel wird dieser Antrag mit Eintritt in die Oberstufe gestellt. Die Bewilligung muss mitgeführt werden.
  - Hinweis: Ein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Schleswig-Holstein besteht dabei ausdrücklich nur für den unmittelbaren Weg nach Hause und zur Schule zurück. Beim Verlassen dieses Heim- bzw. Schulweges erlischt der Versicherungsschutz durch die Landesunfallkasse Schleswig-Holstein.

## 7. Unterrichtsbeginn

- Alle Schülerinnen und Schüler haben sich rechtzeitig vor die Lernräume zu begeben. Sie verhalten sich ruhig. Sollte 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend sein, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dieses im Sekretariat bzw. im Lehrerzimmer.

## 8. Pausen

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich der Beaufsichtigung durch die Lehrkräfte nicht entziehen.
- Zu Beginn der großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf dem kürzesten Weg auf einen der Höfe, in eine Pausenhalle, das Erdgeschoss von Turm 1, 2, 3, 4 oder 5 oder das Forum. Der Aufenthalt in der Lindenallee ist nur zwischen der Schranke bei der Sporthalle und dem Zugang zu Hof I gestattet. Die Gemeindebücherei darf besucht werden. Der Oberstufenarbeitsraum ist den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe vorbehalten.
- Rucksäcke und Schultaschen werden bis zum Stundenklingeln im Erdgeschoss unter Freihaltung der Fluchtwege deponiert. Der Aufenthalt im ersten und zweiten Obergeschoss der Türme ist während der Pause nicht gestattet (Ausnahme siehe „Nutzungsregeln für digitale Endgeräte“).

## 9. Lernmittel

- Werden Lernmittel ausgeliehen, müssen bei grobem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht Schülerinnen und Schüler bzw. Sorgeberechtigte den entstandenen Schaden ersetzen. Die häusliche Benutzung schuleigener Tablets ist über einen Leihvertrag geregelt, den sowohl die Schülerinnen und Schüler, als auch die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung unterschreiben.

## 10. Nutzungsregeln für digitale Endgeräte

- Die Nutzung digitaler Endgeräte ist auf dem gesamten Schulgelände des Emil-von-Behring-Gymnasiums grundsätzlich untersagt. Abweichungen von diesem Verbot sind ausschließlich in den Fällen zulässig, die in den „Nutzungsregelungen für digitale Endgeräte“ des Emil-von-Behring-Gymnasiums für die Orientierungsstufe, Mittelstufe und Oberstufe in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich vorgesehen sind und auf der Homepage unter Downloads.

## 11. Recht am eigenen Bild

- Am Emil-von-Behring Gymnasium ist zu jeder Zeit (Unterricht, Pausen, Lernen am anderen Ort, Schulveranstaltungen, etc.) das Recht am eigenen Bild von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zu respektieren. Dies gilt für Ton-, Bild- und Videoaufnahmen. Die Erziehungsberechtigten und/oder Schülerinnen und Schüler ab dem 14. Lebensjahr stimmen einer möglichen Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage, in der Presse und ggfs.

im Jahrbuch zu oder lehnen diese ab. Siehe dazu auch: „Anmeldeunterlagen“ auf unserer Homepage.

- Wir machen dazu aufmerksam auf die Broschüre: „Hinweise zu Foto – und Videoaufnahmen an Schulen“ Kie, I September 2020, S. 5/6:

„Das „Recht am eigenen Bild“ ist eine Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches verfassungsrechtlich geschützt ist. Die Erstellung eines Fotos, auf dem man eine Person erkennen kann, ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Person. [...] Die Veröffentlichung eines Bildes ist nach § 22 des Kunsturhebergesetzes nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen zulässig. [...] Das Hochladen eines Bildes in sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.) oder die Weitergabe per Messenger an eine größere Gruppe, ist als Veröffentlichung anzusehen und darf daher nur erfolgen, wenn Einwilligungen der abgebildeten Personen vorliegen (vgl. § 22 KuG), auch wenn es sich um geschlossene Nutzergruppen handelt. [...]

Das bedeutet, dass die Aufnahme von Fotos oder Videos im persönlichen oder familiären Umkreis zulässig ist. Dies gilt auch bei schulischen Veranstaltungen, wenn z.B. Eltern oder Angehörige Fotos der Kinder aus ihrer Familie für rein private oder familiäre Zwecke erstellen, selbst dann, wenn andere Schülerinnen und Schüler dabei miterfasst werden. Allerdings sollte der Wunsch anderer Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, nicht fotografiert oder auf Video aufgenommen zu werden, jederzeit und unwidersprochen respektiert und akzeptiert werden.“

(insbesondere: Recht am eigenen Bild, §§ 22, 23 und 33 KunstUrhG; Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB, mögliche zivil- oder strafrechtliche Verfolgung bei Diskriminierungen, persönlichen Angriffen, Verleumdungen sowie dem Besitz oder der Verbreitung jugendgefährdender oder sonst rechtswidriger Bilder, Videos oder Texte).

Diese Schulordnung wurde von der Schulkonferenz am 18.02.2026 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 18.02.2026 in Kraft. Diese Schulordnung setzt die alte vom 21.06.2018 und die Hausordnung vom 02.06.2022 außer Kraft.

gez. Renate Schoeneich  
Kommissarische Schulleiterin